

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

BuuMsorb® DUFTI-SPEZIAL-GRANULAT und Wasserstop
laut aktuellen Richtlinien: 01.01.2023
Gesamtseitenzahl: 1-7

Abschnitt 1 - Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator – Handelsname

- **BuuMsorb® DUFTI-SPEZIAL-GRANULAT und Wasserstop (Eimer bzw. Kanne)**
zur schnellen Aufnahme und Eingrenzung von Wasser, menschlichen, tierischen
und anderen Flüssigkeiten auf festem Untergrund – mit Frischduft

Hersteller / Lieferant:

- BuuM Herstellung u. Vertrieb
umwelttechnischer Produkte GmbH & Co. KG
Hamburger Str.27 D
D-22952 Lütjensee

Auskunftsgeber / Bereich / Notfallauskunft:

- Zentrale/ Verkauf
Telefon 04154-7351
Fax 04154-75178

Abschnitt 2 - Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

2.1. Chemische Charakterisierung – Feststoffe

BuuMsorb® DUFTI-SPEZIAL besteht aus **Calciumsilikat, Natriumpolyacrylat und Parfümöl**

- | | |
|-------------------|--|
| Material | Mineralisches Granulat |
| • CAS 1344-95-2 | Calciumsilikat mit Tobermorit-Struktur
mit Parfümöl Lavendel - gebunden
Handelsname: 31869 0,4%iger Einsatz
Zusätzliche Informationen - Siehe Anlage die 26-Allergen Liste |
| Zusätze | |
| • CAS 9003-04-7 | Polymer / Natriumpolyacrylat |
| • Zolltarifnummer | 28399000 - Silikate / 39069090 - Polymer |

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
(Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

Abschnitt 3 - Mögliche Gefahren

- Mineralisches Granulat und Polymer - keine besonderen Gefahren bekannt.
- **Geringfügige Bestandteile des Parfümöl-Gemisch, im Mischungsverhältnis von 0,004**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ENTFÄLLT. Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung NICHT eingestuft und Gefahrenpiktogramme entfallen.
(Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)

Abschnitt 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- **Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- **Nach Hautkontakt:** Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- **Nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
- **Nach Verschlucken:** Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Produkt selbst brennt nicht.
- Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Weitere Angaben: Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6 - Maßnahmen unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staubbildung vermeiden.
- Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Kontaminiert - nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen.
- In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staubbildung vermeiden.
- Kontakt mit Augen und der Haut vermeiden.
- Bei Staubbildung - Absaugung vorsehen.
- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz** - Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Vor Feuchtigkeit schützen.
- **Zusammenlagerungshinweise:** Nicht erforderlich
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Trocken lagern.
- **Lagerklasse: 13 (Nicht brennbare Feststoffe)** nach VCI-Konzept
- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** entfällt

Abschnitt 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt
- **DNEL-Werte**

344-95-2 Calciumsilikat

Inhalativ (Arbeiter, langfristig, lokal) 4 mg/m³ (Mensch)

- **PNEC-Werte**

1344-95-2 Calciumsilikat

aqua (Süßwasser) 4 mg/L (.)

- **CAS-Nr. Bezeichnung des Stoffes % Art Wert Einheit**
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert/ Allgemeiner Staubgrenzwert - AGW: 3 A mg/m³; 10 E mg/m³
- **Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition - Persönliche Schutzausrüstung

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Staub/ Rauch/ Nebel nicht einatmen.
- **Atemschutz:**
Für geeignete Absaugung/ Entlüftung am Arbeitsplatz oder an den Arbeitsmaschinen sorgen.
Bei staubigen Verhältnissen oder bei Überschreitung von Expositionsgrenzwerten müssen zugelassene Staubatemfilter verwendet werden - Filter P3.
Bei guter Raumbelüftung - nicht erforderlich.
- **Handschutz:** Schutzhandschuhe.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**
Bei festen trockenen Substanzen ist eine Permeation nicht zu erwarten.
Die Durchbruchzeit für diesen Schutzhandschuh wurde daher nicht bestimmt.
Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Nitrilkautschuk
- **Augenschutz:** Dichtschießende Schutzbrille.

Abschnitt 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- **Allgemeine Angaben/ Aussehen**
Form: Granulat
Farbe: weiß
Geruch: geruchlos oder parfümiert
pH-Wert (40 g/l) bei 20 °C: 9,5
- **Zustandsänderung**
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich: Nicht anwendbar
Siedepunkt/ Siedebereich: Nicht anwendbar
Flammpunkt: Nicht anwendbar
Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen: untere: Nicht bestimmt/ obere: Nicht bestimmt.
Dampfdruck: Nicht anwendbar.
- **Dichte bei 20 °C:** 2,7 g/ cm³
- **Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit Wasser:** unlöslich/ Organische Lösemittel: 0,0 %, Wasser: 0,0 %
- **Festkörpergehalt:** 100,0 %
- **Sonstige Angaben:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10 - Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität - Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 - Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- **Akute Toxizität/** Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
- **1344-95-2 Calciumsilikat**
Oral LD50 - > 10000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal LD50 - > 5000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)
Inhalativ LC50 - > 58,8 mg/l/4h (Ratte) (OECD 403)

- **Primäre Reizwirkung:**
an der Haut: Leichte Reizwirkung
am Auge: Reizwirkung
Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Erfahrungen am Menschen:
Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Staubteilchen reizen die Augen mechanisch.
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**
Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Gemische der EG in der letztgültigen Fassung.

Abschnitt 12 - Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität/ Aquatische Toxizität:

- **1344-95-2 Calciumsilikat**
EC50 (statisch) - > 1000 mg/l/72h (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)
- > 10000 mg/l/48h (Daphnia magna) (OECD 202)
LC50 (statisch) - > 1000 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Anorganisches Produkt ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3. Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch nicht abbaubar.

12.4. Verhalten in Umweltkompartimenten:

- Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Weitere ökologische Hinweise/ Allgemeine Hinweise: Nicht wassergefährdend
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar.
- **Andere schädliche Wirkungen:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13 - Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

- Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde mit Hausmüll zusammen abgelagert werden. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung des Produktes.

Ungereinigte Verpackungen/ Empfehlung:

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- **Europäischer Abfallkatalog-** Im Originalzustand sind die Granulate keine "gefährlichen Güter".

01 00 00	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01 00	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 00	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abschnitt 14 - Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer (United Nations Gefahrgut-Kennzeichnungsnummer)

- **ADR, ADN, IMDG, IATA** - entfällt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- **ADR, ADN, IMDG, IATA** - entfällt

14.3. Transportgefahrenklassen

- **ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse** - entfällt

14.4. Verpackungsgruppe/ ADR, IMDG, IATA - entfällt

14.5. Umweltgefahren/ Meeresschadstoff – Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender - Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code - Nicht anwendbar.

14.8. Transport/ weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen UN "Model Regulation" - entfällt

Abschnitt 15 - Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch/ Richtlinie 2012/18/EU

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** – entfällt
- **Gefahrenpiktogramme** – entfällt
- **Signalwort** – entfällt
- **Gefahrenhinweise** – entfällt
- **Nationale Vorschriften**
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): entfällt
Wassergefährdungsklasse: Im allgemeinen nicht wassergefährdend.
Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 - Sonstige Angaben

- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.
- Die aufgeführten Angaben haben nicht die Bedeutung von Produkt-Eigenschaftszusicherungen.
- Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement International Concernant Le Transport des Marchandises Dangereuses par Chemin de Fer
(Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Schiene)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für gefährliche Güter

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: Europäisches Inventar bestehender kommerzieller chemischer Substanzen

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level (REACH)

PNEC: Voraussichtliche No-Effect-Konzentration (REACH)

LC50: Tödliche Konzentration, 50 Prozent

LD50: Tödliche Dosis, 50 Prozent

English

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

- **REACH-Verordnung - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical**